

# **VERSCHMELZUNGSBERICHT FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG**

erstellt von der

**AP SOLUTIONS GMBH**  
als Übernehmende Gesellschaft

betreffend die Verschmelzung durch Aufnahme der

**AWP SOLUTIONS ČR A SR, s. r. o.**  
als Übertragende Gesellschaft

8. April 2024

## Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht über die geplante Verschmelzung.....	3
1.1	Über die Übertragende Gesellschaft.....	4
1.2	Über die Übernehmende Gesellschaft.....	4
1.3	Übersicht über die geplante Verschmelzung.....	5
2.	Allgemeiner Abschnitt – Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften.....	5
2.1	Ziel der Verschmelzung .....	5
2.1.1	Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit.....	5
2.1.2	Meilenstein: Verschmelzung .....	6
2.2	Geplante künftige Aufgabenverteilung.....	7
2.3	Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung.....	8
2.4	Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften .....	8
3.	Arbeitnehmerspezifischer Abschnitt .....	8
3.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien .....	8
3.1.1	Auswirkungen der Verschmelzung auf die bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse .....	8
3.1.2	Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse .....	9
3.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft.....	10
3.2.1	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse .....	10
3.2.2	Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse .....	10
3.3	Keine wesentlichen Änderungen zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien.....	11
3.3.1	Zu den Standorten der Betriebe und der Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft .....	11
3.3.2	Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft .....	11
3.4	Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien .....	11
4.	Rückfragen und Stellungnahmen .....	12

## Präambel

Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung innerhalb der Allianz-Partners-Gruppe ist beabsichtigt, dass die AWP Solutions ČR a SR, s. r. o. (die „Übertragende Gesellschaft“) auf die AP Solutions GmbH (die „Übernehmende Gesellschaft“) (zusammen die „Parteien“) verschmolzen wird. Die Verschmelzung soll gesellschaftsrechtlich im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die „Verschmelzung“) durchgeführt werden. Die Verschmelzung wird zu einer Übertragung sämtlicher Vermögenswerte, Verbindlichkeiten sowie sonstiger Rechtspositionen führen, die als Ganzes und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Die Verschmelzung wird in der Tschechischen Republik gemäß §§ 61 f., §§ 88 f und §§ 180 f. sowie den damit zusammenhängenden Bestimmungen des tschechischen Gesetzes Nummer 125/2008 Slg. über die Umwandlung von Gesellschaften und Genossenschaften, in der geltenden Fassung (das „Tschechische Umwandlungsgesetz“) und in Deutschland gemäß des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des deutschen Umwandlungsgesetzes (das „UmwG“) umgesetzt.

Aufgrund der Verschmelzung ist jede Partei gemäß § 24 in Verbindung mit §§ 59n und 59p des Tschechischen Umwandlungsgesetzes und gemäß §§ 309 (1), (2), (3), (5) und 310 (1) UmwG verpflichtet, ihren Arbeitnehmern einen Verschmelzungsbericht elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Übertragende Gesellschaft unterrichtet ihre Arbeitnehmer ferner über ihr Recht auf Einsichtnahme in den Bericht; diese Unterrichtung wird jedem Arbeitnehmer auf elektronischem Wege zugesandt.

Dieser Verpflichtung kommen wir, die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft, zugunsten der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft, sehr gerne nach. Konkret möchten wir diesen Verschmelzungsbericht an die Arbeitnehmer gerne nutzen, um gemäß § 309 UmwG insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erläutern und zu begründen:

- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer etwaigen Tochtergesellschaften.
- Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse sowie gegebenenfalls die Maßnahmen, um diese Arbeitsverhältnisse zu sichern.
- Wesentliche Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen oder der Standorte der Zweigniederlassungen der Parteien.
- Die Auswirkungen der unter den Punkten 2 und 3 genannten Faktoren auf etwaige Tochtergesellschaften der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

Die Übertragende Gesellschaft hat ihren Arbeitnehmern einen vergleichbaren Verschmelzungsbericht elektronisch zur Verfügung gestellt.

### 1. ÜBERSICHT ÜBER DIE GEPLANTE VERSCHMELZUNG

Die Parteien der Verschmelzung sind die AWP Solutions ČR a SR, s. r. o., als die Übertragende Gesellschaft und die AP Solutions GmbH als die Übernehmende Gesellschaft, die beide jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der Allianz Partners SAS sind.

## 1.1 Über die Übertragende Gesellschaft

Eine Partei der grenzüberschreitenden Verschmelzung ist die Übertragende Gesellschaft, die AWP Solutions ČR a SR, s. r. o., eine nach tschechischem Recht errichtete tschechische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit angemeldetem Sitz in Prag, Tschechische Republik, und der eingetragenen Geschäftsadresse in der Jankovcova 1596/14b, Holešovice, 170 00 Prag 7, Tschechische Republik, ID No.: 256 22 871. Die Übertragende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Prag unter dem Aktenzeichen C 55651 eingetragen. Die Übertragende Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Zbigniew Macura, Herrn Bas Berkel und Frau Jolanta Karny.

Die Übertragende Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in der Slowakei, AWP Solutions ČR a SR, s. r. o., organizačná zložka, mit Sitz in Čajakova 18, Bratislava 811 05, Slowakei, ID-Nr.: 30 846 609, eingetragen im Handelsregister, verwaltet vom Amtsgericht Bratislava III, Aktenzeichen: 1084/B.

Am 31. März 2024 beschäftigte die Übertragende Gesellschaft 159 Arbeitnehmer. Von diesen Arbeitnehmern arbeiteten 151 Arbeitnehmer für die Übertragende Gesellschaft in der Tschechischen Republik und 8 Arbeitnehmer arbeiteten für die Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft in der Slowakei. Die Übertragende Gesellschaft plant, im April und Mai insgesamt nicht mehr als 14 Saisonarbeitskräfte für einen begrenzten Zeitraum ab April einzustellen. Die Zahl der Arbeitnehmer wird daher voraussichtlich ab April leicht ansteigen. Abgesehen davon wird sich die Zahl der Beschäftigten bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung voraussichtlich nicht wesentlich ändern.

Es gibt keinen lokalen Betriebsrat bei der Übertragenden Gesellschaft. Die Übertragende Gesellschaft ist indirekt eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Bei der Allianz SE ist ein europäischer Betriebsrat gebildet.

Bei der Übertragenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

## 1.2 Über die Übernehmende Gesellschaft

Die andere Partei der Verschmelzung ist die Übernehmende Gesellschaft, die AP Solutions GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsadresse Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen. Die Übernehmende Gesellschaft wird rechtlich vertreten von ihren Geschäftsführern Herr Laurent Floquet und Herr Lars Rogge.

Die Übernehmende Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in der Tschechischen Republik, AP Solutions GmbH Česká republika - odštěpný závod zahraniční právnické osoby, mit Sitz in Jankovcova 1596/14b, Holešovice, 170 00 Prag 7, Tschechische Republik, ID-Nr.: 199 80 299, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Prag, Aktenzeichen: A 80470 (die „**Tschechische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**“).

Am 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer. Von diesen Arbeitnehmern waren alle in Deutschland beschäftigt.

Die Übernehmende Gesellschaft ist indirekt eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz SE. Bei der Allianz SE ist ein europäischer Betriebsrat und ein Konzernbetriebsrat gebildet. Es gibt

keinen lokalen Betriebsrat auf Betriebs- oder Unternehmensebene bei der Übernehmenden Gesellschaft.

Bei der Übernehmenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

### **1.3 Übersicht über die geplante Verschmelzung**

Zwischen den Parteien ist geplant, dass die Übertragende Gesellschaft mit all ihren (bisherigen) Tätigkeiten auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird. Es ist daher geplant, dass alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und sonstige Rechtspositionen der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Die Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft in der Slowakei mit allen dieser Zweigniederlassung zugeordneten Arbeitnehmern wird ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung von der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Im Übrigen wird das bisher von Übertragenden Gesellschaft betriebene Geschäft von der Tschechischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Als Folge der Verschmelzung werden alle Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft (die „Übertragenen Arbeitnehmer“) auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen.

Die Verschmelzung der nach tschechischem Recht gegründeten Übertragenden Gesellschaft auf die nach deutschem Recht gegründete Übernehmende Gesellschaft führt zu einem grenzüberschreitenden Bezug. Die Rechtsgrundlage für diese grenzüberschreitende Verschmelzung findet sich insbesondere in den §§ 305 ff. UmwG sowie in den §§ 61 f., 88 f. und 180 f. und den damit zusammenhängenden Vorschriften des tschechischen Umwandlungsgesetzes.

Die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung auf die Geschäftstätigkeit und die Arbeitnehmer der Parteien werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

## **2. ALLGEMEINER ABSCHNITT – AUSWIRKUNGEN DER VERSCHMELZUNG AUF DIE KÜNFTIGE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER GESELLSCHAFTEN UND IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN**

In diesem allgemeinen Abschnitt werden die Auswirkungen der Verschmelzung auf die künftige Geschäftstätigkeit der Parteien und ihrer Tochtergesellschaften dargestellt und erläutert.

### **2.1 Ziel der Verschmelzung**

Es ist geplant, dass die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe in einer einzigen juristischen Person mit Sitz in Deutschland zusammengefasst werden. Die hier beschriebene Verschmelzung soll zu diesem Ziel beitragen.

#### **2.1.1 Ziel: Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit**

Es ist geplant, die europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in einer einzigen in Deutschland ansässige juristische Person, zusammenzufassen. Diese Gesellschaft soll in der Folge über Zweigniederlassungen die lokalen Serviceaktivitäten verwalten.

Mit der Zusammenfassung ihrer Servicegesellschaften in einer einzigen Gesellschaft bezweckt die Allianz Partners-Gruppe eine vereinfachte Gesellschaftsstruktur. Die Zusammenfassung der Servicegesellschaften soll allein zu einer Verschlankung auf gesellschaftsrechtlicher Ebene führen. Es ist nicht geplant, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsstrategie der Allianz Partners-Gruppe einzuschränken oder maßgeblich zu verändern.

Um das Ziel, die Schaffung einer Europäischen Serviceeinheit, zu erreichen, erfolgte im Jahr 2023 bereits eine grenzüberschreitende Ausgliederung. Im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Ausgliederung wurden bestimmte Aktiva und Passiva, die der deutschen Zweigniederlassung der französischen Allianz Partners SAS zugeordnet waren, auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen.

Im Jahr 2024 sind überdies weitere – vergleichbare – Transaktionen geplant, die parallel durchgeführt werden sollen. Konkret sollen die Serviceaktivitäten weiterer in der Europäischen Union ansässiger Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen werden. Dies soll – abhängig von den jeweiligen Vermögenswerten und Tätigkeitsbereichen dieser Gesellschaften – entweder durch grenzüberschreitende Ausgliederungen oder durch grenzüberschreitende Verschmelzungen erfolgen. Im Rahmen der Umsetzung dieser geplanten Transaktionen wird die Übernehmende Gesellschaft, gemeinsam mit der jeweils weiteren beteiligten Gesellschaft, einen Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht erstellen. Der jeweilige Verschmelzungs- beziehungsweise Ausgliederungsbericht wird den zuständigen Arbeitnehmervertretern oder, sofern es keine Arbeitnehmervertreter gibt, den Arbeitnehmern, elektronisch zugänglich gemacht und diese werden somit über die jeweils konkreten Transaktionen informiert.

Im Zusammenhang mit diesen Transaktionen sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Es ist geplant, dass die Übernehmende Gesellschaft die jeweils übertragenen Geschäftsbereiche sowie die diesen zugeordneten Arbeitsverhältnisse in ihren Zweigniederlassungen im Ausland unverändert weiterführt. Dies bedeutet auch, dass sich die Anzahl der Arbeitnehmer, die in den betreffenden Zweigniederlassungen für die Übernehmende Gesellschaft tätig werden sollen, entsprechend erhöhen wird. Es ist nicht geplant, dass sich die Anzahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft verändern wird, da alle Arbeitnehmer, die im Rahmen der vorgenannten Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen, außerhalb von Deutschland beschäftigt werden.

### **2.1.2 Meilenstein: Verschmelzung**

Die Übertragende Gesellschaft nimmt, unter anderem, Serviceaktivitäten in der Tschechischen Republik und der Slowakei wahr. Im Einklang mit dem unter 2.1.1 Beschriebenen, wird die Übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme werden, im Ergebnis, die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft sowie die Übertragenen Arbeitnehmer auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen.

Die Übernehmende Gesellschaft führt die in der Tschechischen Republik ausgeübte Geschäftstätigkeit der Übertragenen Gesellschaft mit den dieser Geschäftstätigkeit zugeordneten Übertragenen Arbeitnehmern in der Tschechischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fort. Die Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft in der Slowakei wird als Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird ein Antrag auf Eintragung des Wechsels des Gründers der slowakischen Zweigniederlassung beim slowakischen Handelsregister gestellt – die Übernehmende Gesellschaft wird dann anstelle der Übertragenden Gesellschaft als neuer Gründer der slowakischen Zweigniederlassung eingetragen.

## 2.2 Geplante künftige Aufgabenverteilung

Die Übertragende Gesellschaft wird erlöschen. Die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft wird künftig allein von der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Übernehmende Gesellschaft wird, unter anderem, die nachfolgend beschriebene Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft übernehmen und über die Tschechische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und über die slowakische Zweigniederlassung ausüben:

- Erbringung von Assistenz-Dienstleistungen in den Bereichen Automotive, Gesundheit & Reisen und Vermögensschutz, rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr.
- Im Bereich Automotive liegt der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit auf der strategischen Partnerschaft mit den Mitgliedern der Automotive-Industrie bei der Erbringung von Assistenzleistungen im Falle einer Fahrzeugpanne oder eines Unfalls.
- Die Erbringung von professioneller medizinischer Assistenz für führende tschechische und slowakische Versicherungsgesellschaften und Banken im Rahmen von Reise-, Lebens- oder Sachversicherungen.
- Erbringung von Assistenzleistungen im Bereich des Geräteschutzes und der Haushaltshilfe, bei Pannen und Unfällen in der Wohnung sowie beim Schutz von IT- und digitalen Vermögenswerten.

Konkret bedeutet dies, dass die gesamte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft in Zukunft von der Übernehmenden Gesellschaft ausgeübt wird und keine Änderungen geplant sind.

Daneben wird die Übernehmende Gesellschaft ihre bisherige Geschäftstätigkeit unverändert und im gleichen Umfang weiter betreiben. Zusätzlich zu den vorgenannten Geschäften wird die Übernehmende Gesellschaft daher insbesondere die nachfolgend aufgeführten Geschäfte weiterführen:

- Erbringung, Zentralisierung und Koordinierung von Dienstleistungen, Beratung und technischer Unterstützung (u. a. in folgenden Bereichen: Unterstützung bei der operativen Tätigkeit, sowie in den Bereichen Recht, Innovationen, Revision, Compliance, Personalwesen, Marketing, Kommunikation, IT-Richtlinie, Risikomanagement, usw.) zugunsten der Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe.
- Verhandlung und Abschluss von Handelspartnerschaften und die Durchführung von Rahmenverträgen mit Kunden der Allianz Partners-Gruppe und Assistance-Dienstleistern in Deutschland und weltweit, die Verwaltung der gesamten Handelsbeziehungen mit den Handelspartnern der Allianz Partners-Gruppe, welche die von der Allianz Partners-Gruppe angebotenen Produkte und Dienstleistungen vertreiben.
- Festlegung der Merkmale der Produkte und Dienstleistungen, die von der Allianz Partners-Gruppe in Deutschland und weltweit vertrieben werden.

## **2.3 Geplanter Zeitpunkt der Verschmelzung**

Es ist geplant, dass die Übertragung des Aktiv- und Passivvermögens und der anderen Rechtspositionen mit dem Vollzug der grenzüberschreitenden Verschmelzung erfolgt. Dies wird erst erfolgen, wenn das Amtsgericht München als zuständiges deutsches Handelsregister die Verschmelzung gemäß § 305 (2) Satz 1 in Verbindung mit § 20 (1) Nr. 1 UmwG eingetragen hat (der „**Vollzugsstichtag**“). Die Parteien streben das Wirksamwerden der Verschmelzung bis Ende August 2024 an. Auch ein früherer oder späterer Vollzugsstichtag ist denkbar, da dies davon abhängt, wie lange das Handelsregister für die Prüfung der Verschmelzung benötigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der Übertragenen Arbeitnehmer erfolgt ebenfalls zum Vollzugszeitpunkt, an dem die Übernehmende Gesellschaft auch tatsächlich die Arbeitgeberfunktion sowie die Organisations- und Leitungsbefugnis in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse übernehmen wird.

## **2.4 Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaften**

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben Tochtergesellschaften.

Es ist jedoch möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft im Jahr 2024, vor Abschluss der Verschmelzung, alle Anteile an einer spanischen Gesellschaft, der Neoasistencia Manoteras S.L., im Rahmen einer anderen grenzüberschreitenden Verschmelzung einer spanischen Gesellschaft, der AWP Assistance Service España S.A.U., auf die Übernehmende Gesellschaft, erwirbt. Je nach Reihenfolge des Abschlusses der grenzüberschreitenden Verschmelzungen ist es daher möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft zum Vollzugsstichtag eine Tochtergesellschaft hat. Unabhängig von der Reihenfolge hat die Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Neoasistencia Manoteras S.L.

## **3. ARBEITNEHMERSPEZIFISCHER ABSCHNITT**

Der arbeitnehmerspezifische Abschnitt soll die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der Parteien erläutern. In diesem Zusammenhang werden zunächst die Auswirkungen auf die Beschäftigung beschrieben und erläutert. Anschließend wird dargestellt, dass durch die Verschmelzung keine wesentlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen und der betrieblichen Strukturen geplant sind.

### **3.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Parteien**

Die Verschmelzung führt gemäß § 61 (1) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes und § 338 des Gesetzes Nr. 262/2006 Sb., das Arbeitsgesetzbuch in der geltenden Fassung (das „**Tschechische Arbeitsgesetzbuch**“), zu einem Übergang aller Arbeitsverhältnisse, die zuvor bei der Übertragenden Gesellschaft bestanden, auf die Übernehmende Gesellschaft. Die rechtlichen Gründe für den Übergang der Arbeitsverhältnisse werden im Folgenden beschrieben und erläutert.

#### **3.1.1 Auswirkungen der Verschmelzung auf die bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse**

Die Verschmelzung führt zur Übertragung sämtlicher Betriebe der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft aufgrund eines automatischen Betriebsübergangs gemäß

§ 61 (1), § 59k und § 59 (1) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes. Dabei kommt es zu zwei automatischen Betriebsübergängen, und zwar bei den Geschäftsbetrieben unter der Anschrift Jankovcova 1596/14b, Holešovice, 170 00 Prag 7, in der Tschechischen Republik und Čajakova 18, Bratislava 811 05, in der Slowakei. Zusammen mit den Geschäftsbetrieben werden auch alle Mitarbeiter der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen, die über die Tschechische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft und die Zweigniederlassung in der Slowakei handeln wird.

Die Übernehmende Gesellschaft wird die in der Tschechischen Republik ausgeübte Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft, gemeinsam mit den Übertragenen Arbeitnehmern, über die Tschechische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortführen. Der Arbeitgeber der Übertragenen Arbeitnehmer wird jedoch die Übernehmende Gesellschaft sein, die in der Tschechischen Republik über die Tschechische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft tätig ist.

Die Übernehmende Gesellschaft führt die in der Slowakei ausgeübte Geschäftstätigkeit der übertragenden Einheit mit den der Zweigniederlassung in der Slowakei zugeordneten Arbeitnehmern ab dem Vollzugsstichtag fort.

Die Übernehmende Gesellschaft haftet gemäß § 20 (1) Nr. 1 UmwG i.V.m. § 305 (2) Satz 1 UmwG und § 338 des Tschechischen Arbeitsgesetzbuches ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d.h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen. Die Übertragende Gesellschaft haftet nicht mehr, da diese erlischt, § 20 (1) Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 305 (2) Satz 1 UmwG und § 61 (1) des Tschechischen Umwandlungsgesetzes sowie § 338 des Tschechischen Arbeitsgesetzbuchs.

**Der Übergang der Arbeitsverhältnisse infolge der grenzüberschreitenden Verschmelzung und des sich daraus ergebenden automatischen Betriebsübergangs wird nicht mit Kündigungen einhergehen. Eine Kündigung aufgrund des automatischen Betriebsübergangs und ohne Vorliegen des gesetzlichen Kündigungsgrundes nach § 52 des Tschechischen Arbeitsgesetzbuches wäre auch unwirksam.**

### **3.1.2 Auswirkungen der Verschmelzung auf die mit der Übernehmenden Gesellschaft bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse**

Die Übernehmende Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Arbeitnehmer in der Tschechischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft.

Am 31. März 2024 waren alle Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft in Deutschland beschäftigt. Die Verschmelzung wird keine Auswirkung auf die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben. Die Verschmelzung wird auch keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern mit anderen Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe haben, die 2024 im Rahmen weiterer grenzüberschreitender Transaktionen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden, unabhängig davon, ob eine solche Transaktion vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam wird.

Insbesondere sind keine Kündigungen infolge der Verschmelzung geplant. Die bei der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse werden daher unverändert weitergeführt.

### **3.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen bei der Übernehmenden Gesellschaft**

Es ist nicht geplant, dass es infolge der Verschmelzung zu signifikanten Änderungen der derzeit geltenden Beschäftigungsbedingungen kommen wird.

#### **3.2.1 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse**

Es ist nicht vorgesehen, dass es durch die Verschmelzung zu wesentlichen wirtschaftlichen oder sozialen Änderungen der bisher bei der Übertragenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse kommen wird.

Insbesondere gelten die in den Arbeitsverträgen der Übertragenen Arbeitnehmer vereinbarten Rechte und Pflichten bei der Übernehmenden Gesellschaft, die über ihre Zweigniederlassungen tätig wird, ab dem Vollzugsstichtag unverändert fort. Alle Verpflichtungen aus Betriebsrenten und Anwartschaften auf Betriebsrenten der bei der Übertragenden Gesellschaft in der Tschechischen Republik beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über und werden der Tschechischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Alle Verpflichtungen aus Betriebsrenten und Anwartschaften auf Betriebsrenten der bei der Übertragenden Gesellschaft in der Slowakei beschäftigten oder früher beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über. Eine bestehende betriebliche Altersversorgung wird zu unveränderten Bedingungen fortgeführt.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft sind derzeit Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband und daher nicht an Tarifverträge gebunden.

#### **3.2.2 Keine wesentlichen Änderungen der anwendbaren Beschäftigungsbedingungen der bislang mit der Übernehmenden Gesellschaft bestehenden Arbeitsverhältnisse**

Für die Arbeitnehmer, die bereits vor der Verschmelzung bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigt waren, wird es durch die Verschmelzung zu keinen wesentlichen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen kommen. Auch die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer anderer Gesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, die 2024 infolge weiterer grenzüberschreitender Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen sollen, werden nicht wesentlich geändert, unabhängig davon, ob diese geplanten Transaktionen vor oder nach der hiesigen Verschmelzung wirksam werden.

Insbesondere gelten die individualvertraglichen Arbeitsbedingungen einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen unverändert fort. Entsprechendes gilt für den Arbeitsort.

Auch die betriebliche Altersversorgung und Anwartschaften auf die betriebliche Altersversorgung der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrates und des Konzernbetriebsrates bleibt unverändert bestehen. Etwaig bestehende Konzernbetriebsvereinbarungen behalten ihre Wirkung.

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben einen von Arbeitnehmern mitbestimmten Aufsichtsrat oder unterliegen irgendwelchen Mitbestimmungsregeln. Eine Verhandlung über die zukünftige Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Übernehmenden Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Voraussetzungen des § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (das „MgVG“) sind nicht erfüllt. Die Voraussetzungen des § 5 MgVG werden auch bei der Übertragung von Arbeitnehmern im Rahmen anderer grenzüberschreitender Transaktionen, die im Jahr 2024 durchgeführt werden sollen, nicht erfüllt, unabhängig davon, ob diese Übertragungen vor oder nach dem Vollzug der Verschmelzung erfolgen, da diese anderen Transaktionen nur Arbeitnehmer außerhalb Deutschlands von Unternehmen betreffen, für die keine Mitbestimmungsregeln nach den jeweiligen ausländischen Rechtsordnungen gelten.

### **3.3 Keine wesentlichen Änderungen zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien**

Die Verschmelzung soll, außer der nachfolgend beschriebenen, zu keinen wesentlichen Änderungen der Standorte der Zweigniederlassungen und Betriebe der Parteien führen.

#### **3.3.1 Zu den Standorten der Betriebe und der Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft**

Die Betriebe der Übertragenden Gesellschaft werden im Rahmen der oben beschriebenen jeweiligen Betriebsübergänge auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen. Diese Betriebe werden künftig von der Tschechischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt. Die Übernehmende Gesellschaft wird den Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung der Übertragenden Gesellschaft in der Slowakei ab dem Vollzugsstichtag fortführen.

Die betriebliche Struktur der Betriebe wird jedoch beibehalten und unterliegt keinerlei Änderungen. Das Vorstehende gilt insbesondere für die Betriebe unter den Adresse

- Jankovcova 1596/14b, Holešovice, 170 00 Prag 7, Tschechische Republik
- Čajakova 18, Bratislava 811 05, Slowakei

#### **3.3.2 Zu den Standorten der Zweigniederlassungen und Betriebe der Übernehmenden Gesellschaft**

Die geplante Verschmelzung wird zu keiner Veränderung der betrieblichen Strukturen bei der Übernehmenden Gesellschaft führen. Insbesondere werden die Strukturen der Betriebe in der Atelierstraße 14, 81671 München, Deutschland, und der Bahnhofstraße 16, 85609 Aschheim, Deutschland, beibehalten und unterliegen keinen Änderungen.

Die geplante Verschmelzung hat die beschriebenen Auswirkungen auf die Tschechische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft. Andere Zweigniederlassungen der Übernehmenden Gesellschaft sind von der Verschmelzung nicht betroffen.

### **3.4 Auswirkungen der vorgenannten Nummern 3.1 bis 3.3 auf etwaige Tochtergesellschaften der Parteien**

Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben Tochtergesellschaften.

Es ist jedoch möglich, dass die Übernehmende Gesellschaft vor dem Wirksamwerden der hiesigen Verschmelzung sämtliche Anteile an einer spanischen Gesellschaft, der Neoasistencia Manoteras S.L., infolge der für 2024 geplanten grenzüberschreitenden Verschmelzung einer weiteren spanischen Gesellschaft, der AWP Assistance Service España S.A.U., erwirbt. Dies ist abhängig von der Reihenfolge des Vollzugs der jeweiligen Verschmelzungen. Unabhängig von der Reihenfolge wird die hiesige Verschmelzung mit Blick auf die vorgenannten Nummer 3.1 bis 3.3 keine Auswirkungen auf die Neoasistencia Manoteras S.L. haben.

#### **4. RÜCKFRAGEN UND STELLUNGNAHMEN**

Sollten Sie Fragen zu diesem Bericht haben, wenden Sie sich bitte an Ihre gewohnte Ansprechpartnerin in der Personalabteilung (Heide Freynhofer). Wenn Sie eine Stellungnahme im Sinne des § 310 (3) UmwG abgeben wollen, werden Sie gebeten, diese so bald wie möglich an „azp-transformation-taskforce@allianz.com“ zu senden.

Stellungnahmen der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft, die spätestens eine Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung der Übernehmenden Gesellschaft, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan entscheiden soll, eingehen, werden gemäß § 310 (3) UmwG den Gesellschaftern der Übernehmenden Gesellschaft gemeinsam mit diesem Bericht elektronisch zugänglich gemacht. Die Gesellschafterversammlung wird frühestens 6 Wochen nach der elektronischen Zurverfügungstellung dieses Berichts stattfinden.

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsbericht für eine grenzüberschreitende Verschmelzung  
erstellt von der AP Solutions GmbH betreffend die Verschmelzung durch Aufnahme  
der AWP Solutions ČR a SR, s. r. o.]*

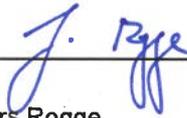
München, 8. April 2024

Ort/Datum

**AP Solutions GmbH**



\_\_\_\_\_  
Name: Laurent Floquet  
(Titel: Geschäftsführer)



\_\_\_\_\_  
Name: Lars Rogge  
(Titel: Geschäftsführer)